

Niederschrift

über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats vom 11.11.2020

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: Sirgensteinhalle, Vogt

Tagesordnung:

Anwesend:

Der Bürgermeister:	Peter Smigoc
Die Gemeinderäte:	Domenica Amaradio Tobias Binzer Ralph Buemann Alfred Dennenmoser Benedikt Detzel Peter Geiger Margarita Greinacher Eberhard Hymer Dr. Frank Kirchner Wolfgang Krätzler Thomas Otto Dr. Franz Schuster Christian Uelk Heike Vogler
Entschuldigt:	
Sonstige:	GAR Aßfalg GAR Köhler Herr Duller

Zur Beurkundung:

Bürgermeisteramt

Gemeinderäte

Schriftführer

Feststellungen:

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden eröffnet, ordnungsgemäß geleitet und geschlossen.

Es wird festgestellt,

- a) dass der Gemeinderat am 02.11.2020 schriftlich mit angemessener Frist unter gleichzeitiger Mitteilung der Verhandlungsgegenstände einberufen wurde,
- b) dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben wurden und
- c) dass der Gemeinderat während der gesamten Sitzung beschlussfähig war, weil mindestens die Hälfte aller Mitglieder (8) während der gesamten Sitzung anwesend war.

Nachdem keine Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, tritt der Gemeinderat ein in die Behandlung der vorstehenden Tagesordnung.

Bürgermeister Smigoc verweist auf die den Gremiumsmitgliedern zusätzlich ausgelegten Unterlagen:

- Tischvorlage zu TOP 3
- aktualisierter Sitzungsplan 2021 (Stand 11.11.2020)
- Schreiben der Interessengemeinschaft gegen Verkehrslärm im Bereich Wolfegger Straße, eingegangen am 19.10.2020
- Zusammenstellung der direkten und Indirekten Mitgliedschaften der Gemeinde Vogt im Bereich Tourismus Region Waldburg
- Mail der UB-Fraktion vom 06.11.2020 zur Streichung des geplanten Gewerbegebietes aus dem Entwurf des Regionalplans

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11.11.2020

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Smigoc Gemeinderäte: 14
Aktenzeichen: 022.31

TOP 1**Bürgerfragestunde****Protokoll**

Es werden keine Anfragen / Anregungen vorgebracht.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11.11.2020

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Smigoc Gemeinderäte: 14
Aktenzeichen: 022.31

TOP 2**Protokoll der vorausgegangenen Sitzung****Protokoll**

Auf das ausliegende Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2020 wird verwiesen. Gegen das Protokoll erhebt sich kein Widerspruch / Änderungswunsch. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11.11.2020		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 14
Aktenzeichen:	022.31	

TOP 3

- 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“**
 - **Aufstellungsbeschluss**
 - **Billigung des Planentwurfs**
 - **Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sachverhalt:

Für den Bau des Pflegeheims Haus St. Antonius am Damooserweg wurde seinerzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Pflegeheim Vogt“ aufgestellt. Dieser ist rechtsverbindlich (Fassung vom 11.09.2003, in Kraft getreten am 15.12.2005).

Das Pflegeheim wird von der Stiftung Liebenau betrieben.

Im Ostflügel des Gebäudes ist das Obergeschoss noch nicht ausgebaut. Dies soll nun erfolgen. Aufgrund des geänderten Bedarfs insbesondere bezüglich der Wohnungsgrößen sind dort statt bislang 5 Wohnungen nun 7 Wohnungen vorgesehen. Die Stiftung Liebenau hat hierzu auch bereits einen Bauantrag eingereicht, dem der Technische Ausschuss in seiner Sitzung vom 16.09.2020 zugestimmt hat (Lageplan zum Bauantrag siehe Anlage 2).

Das Landratsamt Ravensburg hat mitgeteilt, dass der Bebauungsplan geändert werden muss, da mehr Wohnungen vorgesehen sind als im rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthalten. Derzeit sind 17 Wohnungen im Bebauungsplan enthalten. Um für die Zukunft etwas flexibler zu sein, sind in der nun vorgesehenen Bebauungsplanänderung insgesamt 25 Wohnungen enthalten.

Daraus ergibt sich das Erfordernis der Planung.

Im Zuge der Änderung wird außerdem noch entlang der nördlichen Grenze ein Zufahrtsverbot mit aufgenommen.

Die Stiftung Liebenau als Vorhabenträger hat das Büro Sieber mit der Erarbeitung der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beauftragt.

Anlagen:

Anlage 1: Text- und Planteil zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“ (Fassung vom 28.10.2020)

Anlage 2: Lageplan zum Bauantrag der Stiftung Liebenau für den Einbau von 7 Wohnungen

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Pflegeheim Vogt wird entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Planentwurf geändert (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“.
2. Die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“ erfolgt im so genannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
3. Der beigefügte Planentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“ in der Fassung vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1) wird wie vorgestellt gebilligt.
4. Mit der gebilligten Fassung des Planentwurfs (siehe Ziffer 3) wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Tischvorlage**Sachverhalt:**

Auf die vorliegende Sitzungsvorlage wird Bezug genommen und verwiesen. Das Büro Sieber hat noch Unterlagen zur Ergänzung des Beschlussvorschlags vorgelegt. Dies betrifft insbesondere Ergänzungen zum Erfordernis der Planung und der Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Anlage:

Anlage 3: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Pflegeheim Vogt wird entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Planentwurf geändert (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“).
2. Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“ im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt und durchgeführt.
3. Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“ und wird aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 3) ersichtlich. Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flurstück Nr. 356/2.
4. Erfordernis und Ziele der Planung:
 - Änderung des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Erhöhung zulässigen Zahl von heimgelassenen Wohnungen und zur Aufnahme eines Zufahrtsverbotes im Norden
 - Anpassung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes an die geänderten Anforderungen bei der Unterbringung von Pflegepatienten
 - Stärkung des gewerblichen Standortes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
 - Berücksichtigung bestehender betrieblicher Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen
5. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.
6. Der beigefügte Planentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“ in der Fassung vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1) wird wie vorgestellt gebilligt.
7. Im Rathaus der Gemeinde Vogt wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.
8. Mit der gebilligten Fassung des Planentwurfs (siehe Ziffer 6) wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Protokoll

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen und die Tischvorlage wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Die Verwaltung erläutert den Sachstand und informiert, dass die Änderung die Anzahl der Wohnungen, die Aufnahme eines Zufahrtsverbots im Norden und die Schaffung weniger neuer Stellplätze beinhalte.

Gemeinderat Geiger erinnert, dass die Gemeinde seinerzeit erhebliche finanzielle Mittel (in Form des Grundstücks) für die Umsetzung eingebracht habe. Man sollte daher darauf drängen, dass Vogter Bürger bei der Wohnungsvergabe vorrangig behandelt werden.

Bürgermeister Smigoc hält fest, dass ihm die Bestimmungen des seinerzeitigen Durchführungsvertrages nicht präsent sind. Dies müsste nochmals geprüft werden. Die Anregung selbst, werde er in die weiteren Gespräche mit der Stiftung aufnehmen.

Ohne weitere Diskussion fasst das Gremium bei 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:

1. **Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Pflegeheim Vogt wird entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Planentwurf geändert (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“).**
2. **Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“ im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt und durchgeführt.**
3. **Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“ und wird aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 3) ersichtlich. Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flurstück Nr. 356/2.**
4. **Erfordernis und Ziele der Planung:**
 - **Änderung des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Erhöhung der zulässigen Zahl von heimgebundenen Wohnungen und zur Aufnahme eines Zufahrtsverbotes im Norden**
 - **Anpassung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes an die geänderten Anforderungen bei der Unterbringung von Pflegepatienten**
 - **Stärkung des gewerblichen Standortes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen**
 - **Berücksichtigung bestehender betrieblicher Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen**

- 5. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.**
- 6. Der beigefügte Planentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeheim Vogt“ in der Fassung vom 28.10.2020 wird wie vorgestellt gebilligt.**
- 7. Im Rathaus der Gemeinde Vogt wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.**
- 8. Mit der gebilligten Fassung des Planentwurfs (siehe Ziffer 6) wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.**

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11.11.2020		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 14
Aktenzeichen:	022.31	

TOP 4**Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel“**

- **Änderung des Geltungsbereiches und redaktionelle Änderungen**
- **Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.01.2020 den Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu als Satzung beschlossen. Auf die diesbezügliche Beratung und Beschlussfassung wird Bezug genommen und verwiesen.

Es hat sich nunmehr gezeigt, dass der Geltungsbereich im Hinblick auf beitragsrechtliche Fragen dem tatsächlich hergestellten Abschnitt der Straße „Lukasweg“ angepasst und entsprechend verringert werden sollte. In beigefügtem Lageplan (Anlage 4) ist der bisherige Geltungsbereich dargestellt. Der zu ändernde Bereich ist umrandet. In der Anlage 2 ist der neue Geltungsbereich dargestellt.

Die Verwaltung hat in diesem Zug festgestellt, dass sinnvollerweise auch in diesem Bebauungsplan zur Klarstellung der gewünschte Abstand zur Verkehrsfläche redaktionell klargestellt wird. Diese redaktionellen Klarstellungen wurden deshalb entsprechend im Textteil vorgenommen (siehe gelb markierte Stellen in beigefügten Auszügen aus dem Textteil Ziff. 2.11, 7.2.7.5 und 10.3.1.2).

Auf die Übersendung des gesamten Bebauungsplanes in der aktualisierten Fassung vom 02.11.2020 wird verzichtet, um Kopierkosten zu reduzieren. Dieser wird per mail an die Damen und Herren Gemeinderäte versandt. Sofern eine ausgedruckte Fassung des gesamten Bebauungsplanes gewünscht wird, wird um Mitteilung an die Verwaltung gebeten. Sie wird dann umgehend zugesandt.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 16.12.2019 des Büros Sieber vom 02.11.2020
- Anlage 2: Lageplan mit neuem Geltungsbereich (Fassung vom 02.11.2020)
- Anlage 3: Auszug aus dem Textteil Ziff. 2.11, 7.2.7.5 und 10.3.1.2 (die betreffenden Passagen sind gelb dargestellt)
- Anlage 4: Lageplan mit Darstellung des bisherigen Geltungsbereiches (der zur Änderung vorgesehene Bereich ist umrandet)

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Satzungsbeschluss vom 15.01.2020 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 16.12.2019 des Büros Sieber vom 02.11.2020 zu eigen. Die öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Abwägungs- und Beschlussvorlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
3. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Damooserweg-Küchel“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (siehe Ziff. 2) in der Fassung vom 02.11.2020 gebilligt. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
4. Der Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 02.11.2020 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.
5. Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes „Damooserweg-Küchel“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu im Wege der Berichtigung angepasst.

Protokoll

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Der gesamte Bebauungsplan in der Fassung vom 02.11.2020 wurde am 04.11.2020 per mail an die Mitglieder des Gemeinderats versandt.

Gemeinderat Dr. Kirchner regt an, den geplanten Versorgungstreifen (Ziffer 2.1.2) auf 50 cm zu erweitern. Die geplanten 30 cm seien zu wenig. Es besteht Konsens, dass der geplante Versorgungstreifen Bestandteil des zu erwerbenden Baugrundstückes ist.

Ohne weitere Diskussion fast das Gremium bei 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:

1. Der Satzungsbeschluss vom 15.01.2020 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 16.12.2019 des Büros Sieber vom 02.11.2020 zu eigen. Die öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Abwägungs- und Beschlussvorlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
3. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Damooserweg-Küchel“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (siehe Ziff. 2) in der Fassung vom 02.11.2020 mit der Änderung: der geplante Versorgungstreifen wird von 30 cm auf 50 cm erweitert, gebilligt. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
4. Der Bebauungsplan „Damooserweg-Küchel“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der gebilligten Fassung vom 02.11.2020 (siehe Ziffer 3) wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.
5. Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes „Damooserweg-Küchel“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu im Wege der Berichtigung angepasst.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11.11.2020		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 14
Aktenzeichen:	022.31	

TOP 5**Medienentwicklungsplan der Grundschule Vogt****- Vorstellung und Beschluss über die Zustimmung als Schulträger****Sachverhalt:**

Für die Grundschule Vogt wurde der so genannte Medienentwicklungsplan erarbeitet. Dieser beinhaltet Ziele und Maßnahmen im Bereich Medienentwicklung, Medienbildung und Medienkompetenz. Er soll im Einvernehmen mit dem Schulträger erstellt werden. Neben der Bedeutung für die Schule ist er auch teilweise für Förderanträge notwendig.

Der Entwurf des Medienentwicklungsplanes (Stand 30.10.2020) ist als Anlage 1 beigefügt. Er wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, mit Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen. Die Mittel hierfür müssen jeweils im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Gemeinde Vogt nimmt den Medienentwicklungsplan der Grundschule Vogt zur Kenntnis und stimmt diesem als Schulträger zu.

Protokoll

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlage wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt. Bürgermeister Smigoc begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Schulleiterin Frau Steiner.

Frau Steiner hält fest, dass seit Oktober in allen Räumen W-LAN zur Verfügung steht. Es seien jetzt auch Videokonferenzen mit den Schülern (Homeschooling) möglich.

Auf Anfrage von Gemeinderat Dr. Kirchner wird von der Verwaltung und der Schulleitung bestätigt, dass die Betreuung der EDV über Lehrkräfte mit den zur Verfügung stehenden Stunden nicht ausreicht. Bürgermeister Smigoc hält fest, dass man in der Angelegenheit schon an die Politik / Abgeordnete herangetreten sei.

Der EDV-Support an der Schule so Frau Steiner werde aktuell von der Fa. All for IT durchgeführt.

Im Anschluss fasst das Gremium bei 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:

Die Gemeinde Vogt nimmt den Medienentwicklungsplan der Grundschule Vogt zur Kenntnis und stimmt diesem als Schulträger zu.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11.11.2020		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 14
Aktenzeichen:	022.31	

TOP 6**Energiethemen**

- a.) **Vorstellung der Energieberichte für die Jahre 2016 bis 2019**
- b.) **Sachstandsbericht European Energy Award (eea)**
- c.) **Fortschreibung energie- und klimapolitisches Arbeitsprogramm 2020-2030**
- d.) **Rezertifizierung und Fortführung Teilnahme eea**
- **Beschluss**

Sachverhalt:**a.) Vorstellung der Energieberichte für die Jahre 2016 bis 2019**

Für die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen wird ein jährlicher Energiebericht erstellt. Er enthält Daten und Informationen über den Energieverbrauch der Gebäude und Anlagen.

In der Sitzung wird der Energiebericht für die Jahre 2016 bis 2019 vorgestellt. Der Energiebericht ist als Anlage 1 beigefügt.

b.) Sachstandsbericht European Energy Award (eea)

Im Jahre 2006 hatte der Gemeinderat den Beschluss gefasst, dass sich die Gemeinde Vogt am European Energy Award (eea) beteiligt. Beim eea handelt es sich um ein etabliertes, vom Umweltministerium Baden-Württemberg bezuschusstes Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, mit dem die Klimaschutzaktivitäten der Kommune erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden, um Potentiale des nachhaltigen Klimaschutzes identifizieren und nutzen zu können. Es soll dazu beitragen, kommunales Energiemanagement zu optimieren und umzusetzen.

2009, 2012 und 2016 wurde die Gemeinde mit dem eea zertifiziert. Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.03.2017 hat die Gemeinde weiterhin am eea teilgenommen.

In der Sitzung ist ein Vertreter der Energieagentur Ravensburg anwesend und berichtet über den aktuellen Stand in Sachen EEA.

c.) Fortschreibung energie- und klimapolitisches Arbeitsprogramm 2020-2030

Auf Basis eines umfangreichen Maßnahmenkatalogs (Energie- und Klimapolitisches Arbeitsprogramm) werden konkrete Projekte entwickelt und umgesetzt, so dass im Bereich Klimaschutz und Energie besser geplant und gehandelt werden kann.

Dieses energie- und klimapolitische Arbeitsprogramm wird im Zuge des eea regelmäßig fortgeschrieben.

Die Gemeinde Vogt wird hierbei durch die Energieagentur Ravensburg gGmbH begleitet.

Der aktuelle Entwurf des Arbeitsprogramms (Entwurf vom 02.11.2020) ist als Anlage 2 beigefügt. Er wird in der Sitzung vorgestellt.

Gegenstand des energie- und klimapolitischen Arbeitsprogramms sind u. a. nachfolgend aufgeführte Maßnahmen. Die Energieagentur Ravensburg hat hierzu jeweils einen Vorschlag / Entwurf gesandt.

a.) Energie- und Klimapolitisches Leitbild (Entwurf vom 02.11.2020, siehe Anlage 3)
Der Gemeinderat hat im Jahre 2007 und 2012 ein Energieleitbild für die Gemeinde Vogt verabschiedet. Das Energieleitbild soll Grundlage sein, an der sich das kommunale Handeln der Gemeinde Vogt orientiert. Das Leitbild wurde auch im Hinblick auf die Klimaschutzziele von EU, Bund und Land in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Ravensburg überarbeitet.

b.) Leitfaden für Bauen und Sanieren (Entwurf Stand 27.10.2020, siehe Anlage 4)

c.) Leitfaden Beschaffungswesen (Entwurf vom 02.11.2020, siehe Anlage 5)

Hinweis: Diese Unterlagen sind von der Verwaltung noch nicht geprüft, werden aber im Hinblick auf die Sitzung und anstehende Rezertifizierung bereits mitübersandt.

d.) Rezertifizierung und Fortführung Teilnahme eea

In der Sitzung vom 08.03.2017 stimmte der Gemeinderat der Fortführung bis 2020 der externen Auditierung im EEA durch die Bundesgeschäftsstelle zu.

Sofern die Teilnahme am eea fortgeführt und die Energie- und Klimaschutz-Aktivitäten zielgerichtet ausgebaut werden, kann im Rahmen einer Re-Zertifizierung im Jahr 2020 der eea – Award in Gold (75% Zielerreichung) angestrebt werden. Hierfür sind die Klimaschutzaktivitäten der Gemeinde weiter voranzutreiben und im Qualitätsmanagementsystem festzuhalten. Ferner wurde ein Beratungs-Dienstleistungsvertrag mit der Energieagentur Ravensburg abgeschlossen.

Anlagen:

- Anlage 1: Energiebericht 2016 bis 2019
 Anlage 2: Energie- und Klimapolitisches Arbeitsprogramm Vogt 2020-2030 (Entwurf vom 02.11.2020)
 Anlage 3: Energie- und Klimapolitisches Leitbild Vogt 2050 (Entwurf 02.11.2020)
 Anlage 4: Leitfaden für einen wirksamen Klimaschutz sowie energieeffizientes Bauen und Sanieren, zur Erreichung niedriger Energie- sowie Unterhaltungs- und Entsorgungskosten in kommunalen Liegenschaften (Stand 27.10.2020)
 Anlage 5: Leitfaden für umweltfreundliches Beschaffungswesen (Entwurf vom 02.11.2020)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, wie folgt:

- a.) Energiebericht: keine
- b.) Sachstandsbericht European Energy Award (eea): keine
- c.) Fortschreibung des Klima- und Energiepolitisches Leitbildes der Gemeinde Vogt 2020-2050: erst im Zusammenhang mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen.
- d.) Rezertifizierung und Fortführung Teilnahme eea: in den Jahren 2017-2020 insgesamt 9.520,00 €. Diese Mittel sind bereits im Haushalt enthalten. Hinzu kommen die externen Kosten (2104,00 €) und Kosten für eine mögliche Gold-Zertifizierung (2.856,-- €)
- e.) Leitfaden für einen wirksamen Klimaschutz sowie energieeffizientes Bauen und Sanieren, zur Erreichung niedriger Energie- sowie Unterhaltungs- und Entsorgungskosten in kommunalen Liegenschaften: erst im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen.

Die Mittel müssen jeweils im Haushalt veranschlagt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Energiebericht 2016 bis 2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Sachstandsbericht zum eea wird zur Kenntnis genommen.
3. Dem Energie- und klimapolitisches Arbeitsprogramm 2020-2030 wird zugestimmt.
4. Dem energie- und klimapolitischen Leitbild wird zugestimmt.
5. Dem Leitfaden für einen wirksamen Klimaschutz sowie energieeffizientes Bauen und Sanieren, zur Erreichung niedriger Energie- sowie Unterhaltungs- und Entsorgungskosten in kommunalen Liegenschaften wird zugestimmt.
6. Dem Leitfaden für umweltfreundliches Beschaffungswesen wird zugestimmt.
7. Der Rezertifizierung und Fortführung der Teilnahme am eea wird zugestimmt.

8. Das Arbeitsprogramm (siehe Ziff. 3) sowie das Leitbild (siehe Ziff. 4) und die o. g. Leitfaden (siehe Ziff. 5 und 6) sollen die Grundlage sein, an der sich das kommunale Handeln der Gemeinde Vogt orientiert.

Protokoll

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Bürgermeister Smigoc hält fest, dass Herr Göppel (Energieagentur Ravensburg) kurzfristig den Termin absagen musste. Herr Göppel könne die Themen soweit erforderlich in der nächsten Sitzung erläutern. Sollten die Gremiumsmitglieder ergänzende Fragen zu den vorliegenden Unterlagen haben, würde er diese aufnehmen, damit sie im Vorfeld vorbereitet werden können.

Gemeinderat Hymer hält fest, dass bei allen Maßnahmen der Gemeinde die Wirtschaftlichkeit und eine energetische Betrachtung Voraussetzung sein müsste. Insofern sei für ihn der Zusatzaufwand nicht nachvollziehbar, zumal die Bürgerschaft in Form des eea-Ausschusses in die vorliegenden Ausführungen in keiner Weise eingebunden war. Damit die geplanten Maßnahmen von der Bürgerschaft mitgetragen werden, müssen die Bürger im Entstehungsprozess mit eingebunden werden. Den Bericht im Nachhinein mit dem eea-Gremium zu erörtern, verärgere eher. Die Bürgerschaft sollte die Möglichkeit haben, Ihre Ideen und Vorschläge mit einzubringen. Außerdem so Herr Hymer, sollte dargelegt werden, welche Vorteile man hinsichtlich der Rezertifizierung bzw. der angestrebten Goldzertifizierung, die noch höhere Kosten bedingt, habe. Wenn es dadurch höhere Zuschüsse oder zusätzliche Zuschüsse gibt, sollte dies dargelegt werden können. Eine Kosten-Nutzenanalyse wäre hilfreich. Er bittet um Informationen zum Beratervertrag.

Auch Gemeinderätin Greinacher zeigt sich verärgert darüber, dass der eea-Ausschuss, dem sie angehört, nicht eingebunden wurde. Sie bittet um Information, ob die möglichen Zuschüsse vom Land in Höhe von bis zu 10.000 € jährlich oder nur einmalig fließen und ob diese auch abgerufen werden/wurden. Sie bittet um Informationen was die Gold-Zertifizierung bringe nachdem sie Mehrkosten mit sich bringe. Die Öffentlichkeitsarbeit sei bei diesem Thema sehr wichtig, so Gemeinderätin Greinacher, unterlassene Beteiligung sei mit der Corona-Problematik nicht zu begründen. Bürgermeister Smigoc räumt ein, dass diese Kritik bzgl. der mangelnden Einbindung des Energieteams berechtigt sei und bittet um Entschuldigung hierfür.

Mit Zustimmung des Gremiums wird die Beschlussfassung vertagt.

Es wird festgehalten, dass der Energiebericht zukünftig nur noch per mail übermittelt wird.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11.11.2020		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 14
Aktenzeichen:	022.31	

TOP 7

Antrag auf Förderung der Vogter Kinder und Jugendlichen für Bildung und Teilhabe am außerschulischen Musikunterricht
 - **Beschluss**

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde wurde mit Schreiben vom 28.07.2020 ein Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für den außerschulischen Musikunterricht gestellt. Bereits im vergangenen Jahr wurde mit Schreiben vom 10.07.2019 ein entsprechender Antrag gestellt, jedoch aufgrund der Vielzahl an anderen Themen noch nicht im Gemeinderat beraten. Die Antragsteller haben deshalb ihren Antrag nun erneuert.

Beide Antragsschreiben sind als Anlage beigefügt.

(Die Gemeinderäte werden gebeten, die Namen der Antragsteller bis auf Weiteres nicht öffentlich zu behandeln.)

Gegenstand des Antrags ist die „öffentliche Förderung für alle Vogter Kinder und Jugendlichen mit einem monatlichen Beitrag über 15 €.

Derzeit wird außerschulischer Musikunterricht durch die Gemeinde mit einem jährlichen Zuschuss an die Musikschüler in Höhe von 41 € gefördert. Eine darüber hinausgehende Förderung, wäre mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand verbunden. Des Weiteren unterstützt die Gemeinde das Bläserprojekt an der Vogter Schule.

Unbestritten ist die positive Wirkung von Musik und der Wunsch, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Musik und dem Erlernen eines Instrumentes zu ermöglichen. Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation und der bestehenden Förderung durch die Gemeinde hält die Verwaltung es nicht für sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt die Ausgaben für freiwillige Ausgaben zu erhöhen und schlägt deshalb vor, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Sollte der Gemeinderat dem Antrag zustimmen wollen, müssten die Modalitäten für eine entsprechende Förderung genau geprüft und ausgearbeitet werden (welche Kinder und Jugendliche?, Auszahlungsregelungen?, Einstellen der bisherigen Förderung?).

Hinweis: Das Schreiben beinhaltet noch einen weiteren Antrag: auf Klärung der Tempo 30-Regelung in Heißen. Dies wird separat beantwortet. Hierüber berichtet die Verwaltung in der Gemeinderatssitzung.

Anlagen:

Anlage 1: Antragsschreiben vom 28.07.2020

Anlage 2: Antragsschreiben vom 10.07.2019

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, abhängig von der Anzahl der Kinder und Jugendlichen. Die Mittel müssten gegebenenfalls jeweils in den Haushalt eingestellt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Im Hinblick darauf, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, wird dem Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für den außerschulischen Musikunterricht nicht zugestimmt.

Protokoll

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen. Sie wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Gemeinderat Hymer hält fest, dass er und seine Fraktion den Antrag nicht grundsätzlich ablehnen möchten. Um abschließend urteilen zu können, sollten die aktuellen Kosten und die zu erwartenden Kosten bei einer Erhöhung vorgelegt werden. Auch die Anzahl der Kinder die derzeit die Förderung in Anspruch nehmen sei interessant zu wissen.

Ergänzend, so Gemeinderat Geiger, sollte dargelegt werden wie hoch der Beitrag der umliegenden Kommunen an der Musikschule ist. Für ihn käme alternativ in Betracht, etwa 50% der beantragten Kostenerhöhung mitzutragen.

Gemeinderat Hymer stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellung des Tagesordnungspunktes.

Ohne weitere Diskussion fasst das Gremium bei 13 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen (mehrheitlich) den Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 7, Antrag auf Förderung der Vogter Kinder und Jugendlichen für Bildung und Teilhabe am außerschulischen Musikunterricht – Beschluss, wird bis zur Klärung der vorgenannten Sachverhalte zurückgestellt.

Frau Aßfalg führt aus, dass nach Rücksprache mit dem Landratsamt tatsächlich auf Höhe des Anwesens Heißen 49 und nach dem Spielplatzgrundstück jeweils eine Ortsbeginn-/Ortsende-Beschilderung und eine Zone 30-Beginn /- Ende-Beschilderung erforderlich ist.

Die Schilder werden bestellt und entsprechend angebracht.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11.11.2020

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Smigoc Gemeinderäte: 14
 Aktenzeichen: 022.31

TOP 8

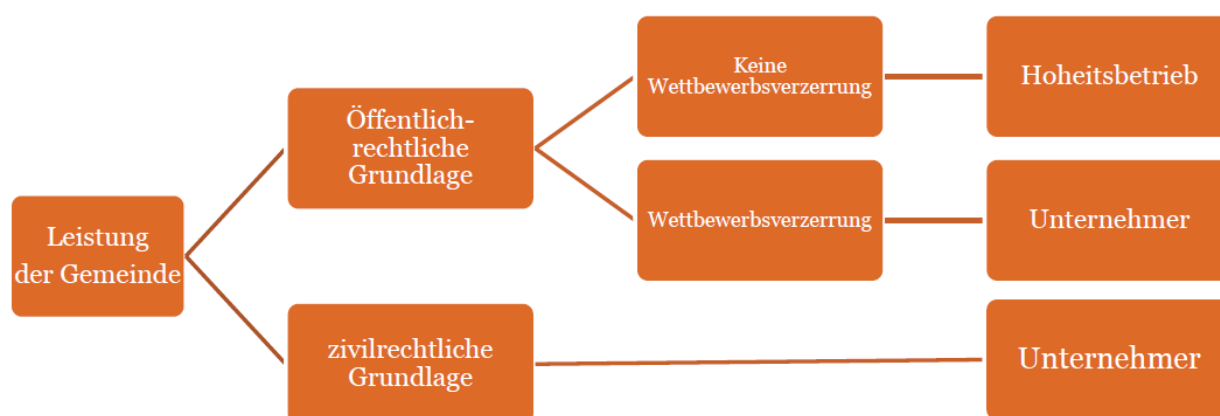
Neuordnung der Umsatzbesteuerung – Verlängerung der Optionserklärung zur vorläufigen Nichtanwendung des § 2b Umsatzsteuergesetzes

- Beschluss

Sachverhalt

Im Rahmen der Sitzung vom 14.12.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde weiterhin § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet werden soll.

Hintergrund für diese Entscheidung ist die Neuregelung der Umsatzbesteuerung. Zukünftig orientiert sich die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union am Wettbewerbsgrundsatz. Dadurch besteht in vielen Fällen eine Steuerpflicht, insbesondere dann, wenn Leistungen der Gemeinde als unternehmerisch gelten respektive die Leistungen in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen; vgl. Schaubild.



Quelle: WIBERA, Kommunalforum – § 2b UStG (November 2015)

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurden im Rahmen ihrer Umwandlung in nationales Recht die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. In der Folge wurde § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Änderungen traten am 01.01.2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPdöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden. Von dieser Optionserklärung hat die Gemeinde Vogt mit Beschluss vom 14.12.2016 Gebrauch gemacht.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz I) wurde u. a. die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nach § 27 Abs. 22 UStG aufgrund vordringlicher Arbeiten der jPdöR zur Bewältigung der CORONA-Pandemie bis 31.12.2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG). Ab dem 01.01.2023 ist die neue Umsatzbesteuerung dann verpflichtend anzuwenden.

Durch die Neuregelung wird eine höhere steuerliche Belastung für die Gemeinde Vogt erwartet. Dies kann, nach momentanem Stand, auch durch einen teilweise höheren Vorsteuerabzug nicht kompensiert werden.

Nach Abwägung der steuerlichen und somit finanziellen Gesichtspunkte sowie den noch ausstehenden Auslegungen des Gesetzgebers/Ministerien zu einzelnen Fragen, wird empfohlen, die Optionsverlängerung zur Beibehaltung der alten Rechtslage bis 31.12.2022 in Anspruch zu nehmen. Diese Übergangsregelung enthält weiterhin die Möglichkeit, dass die Erklärung einmalig widerrufen werden kann. Eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorzeitige Anwendung der neuen Umsatzbesteuerung würde nach Einschätzung der Verwaltung zu einer höheren Steuerbelastung der Gemeinde führen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. **Am Grundsatzbeschluss vom 14.12.2016 zur Beibehaltung der alten Rechtslage in Bezug auf die Anwendung der Umsatzbesteuerung bei der Gemeinde wird festgehalten.**
2. **Gegenüber dem Finanzamt wird erklärt, dass die Gemeinde Vogt – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 ausgeübten Tätigkeiten, die Regeln des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwenden wird.**

Protokoll

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen. Sie wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Ohne weitere Diskussion fasst das Gremium bei 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:

1. **Am Grundsatzbeschluss vom 14.12.2016 zur Beibehaltung der alten Rechtslage in Bezug auf die Anwendung der Umsatzbesteuerung bei der Gemeinde wird festgehalten.**
2. **Gegenüber dem Finanzamt wird erklärt, dass die Gemeinde Vogt – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 ausgeübten Tätigkeiten, die Regeln des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwenden wird.**

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11.11.2020		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 14
Aktenzeichen:	022.31	

TOP 9**Anpassung der Vereinbarung zur Gemeindepauschale für das Tierheim Berg-Kernen – Tierschutzverein Ravensburg-Weingarten und Umgebung e. V.****- Beschluss****Sachverhalt:**

Das Tierheim in Berg-Kernen wird seit ca. 48 Jahren vom Tierschutzverein Ravensburg-Weingarten und Umgebung e.V. betrieben. Dabei übernehmen viele ehrenamtliche Helfer die Aufgaben des Tierheims und unterstützen das dortige Tierheimpersonal durch ihr großes Engagement. Der Tierschutzverein ist für folgende Städte und Gemeinden zuständig: Altshausen, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hosskirch, Königseggwald, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg und Wolpertswende.

Finanzbeziehungen zwischen Städten und Gemeinden im Kreis des Tierschutzvereins Ravensburg-Weingarten und Umgebung e.V.:Rechtliche Regelungen zur Unterbringung von herrenlosen Tieren und FundtierenFundtiere

Die Gemeinden sind zuständige Fundbehörde. Sie sind demnach verpflichtet, auch Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren. Soweit die Fundbehörde für die Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle - in der Regel einem Tierheim - zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen. Zu den Aufwendungen, die die Fundbehörde zu erstatten hat, gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des Tierschutzgesetzes. Dazu gehören auch die Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen der Fundtiere, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen, also die Behandlungskosten bei Verletzungen, akuten Krankheiten sowie Parasitenbefall. Hierunter sind jedoch keine in die Zukunft gerichteten Vorsorgemaßnahmen wie aktive Schutzimpfungen zu verstehen.

Eine Erstattungspflicht der Gemeinden für die Kosten einer tierärztlichen Behandlung verletzter oder krank aufgefundener Tiere in den Fällen, in denen der Finder das Tier nicht bei der Gemeinde oder einem von der Gemeinde mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Tierheim abgibt, sondern unmittelbar zu einem Tierarzt bringt, setzt voraus, dass die Behandlung des Tieres unaufschiebbar ist und der Finder seiner Anzeigepflicht nachkommt.

Herrenlose Tiere

Für herrenlose Tiere ist die Gemeinde ebenfalls zuständig, wenn diese Tiere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden. In diesem Fall ist die Gemeinde als Ortspolizeibehörde verpflichtet, geeignete Maßnahmen nach dem Polizeigesetz zu treffen. Die Kosten für ein in einem Tierheim untergebrachtes herrenloses Tier hat die Gemeinde zu tragen.

Eine klare Abgrenzung von Fundtieren zu herrenlosen Tieren ist in der Praxis äußerst schwierig, da zunächst nicht erkennbar ist, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder nicht. Da es nach dem Tierschutzgesetz verboten ist, ein Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, wird zum Zeitpunkt des Auffindens in aller Regel davon auszugehen sein, dass es sich um ein Fundtier handelt.

Vertragliche Regelungen

Die Städte und Gemeinden haben aufgrund der dargestellten Rechtslage vielfach mit den Betreibern von Tierheimen Verträge bezüglich der Verwahrung von Fundtieren und herrenlosen Tieren sowie der damit verbundenen Kosten abgeschlossen. Eine Kostentragungspflicht durch die Gemeinde entsteht in diesen Fällen auch dann, wenn der Finder das Tier nicht bei der Fundbehörde, sondern unmittelbar beim Tierheim abgegeben hat. Voraussetzung ist aber, dass der Anzeigepflicht des Finders genügt wird. Diese Anzeige kann dabei auch durch das Tierheim bzw. den Betreiber des Tierheims vorgenommen werden.

Sofern sich ein Eigentümer eines Tieres nicht spätestens nach vier Wochen gemeldet hat, kann in der Regel angenommen werden, dass er die Suche nach seinem Tier aufgegeben hat und das Tier herrenlos ist bzw. herrenlos geworden ist. Damit endet in der Regel auch die Erstattungspflicht für die Aufwendungen. Das Tier kann dann der für die Versorgung beauftragten Person oder Stelle – beispielsweise dem Tierschutzverein – zur weiteren Betreuung überlassen werden.

Mit Wirkung zum Jahr 1999 wurde erstmals eine verbindliche und verschriftlichte Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden im Bereich des Tierschutzvereins getroffen.

Die Städte und Gemeinden hatten zuvor immer wieder einmalige und nicht auf Dauer angelegte Finanzierungszuschüsse beraten und beschlossen. Mit der Vereinbarung von 1999 ist die Finanzierung verstetigt worden.

Mit der Finanzierungsvereinbarung können die Städte und Gemeinden sich von der Verpflichtung zur Unterbringung von herrenlosen Tieren und Fundtieren finanziell „loskaufen“, denn ansonsten hätten sie ihre Einzelkosten für die Unterbringung alleine zu tragen.

Aktuelle Situation:

Vor kurzem wurde die aktuelle Situation von Bürgermeister Steiner, der in dieser Angelegenheit koordinierend für die beteiligten Städte und Gemeinden tätig ist, mit der Vereinsvorsitzenden des Tierschutzvereins, Frau Martina Schweitzer, besprochen.

Die aktuelle Gemeindepauschale beträgt 1,20 Euro pro Einwohner und ist nach der 5. Nachtragsvereinbarung befristet bis Ende des Jahres 2020 gültig.

Die Gemeindepauschale und die Fortführung für die Jahre 2021 ff. waren Inhalt der Besprechung.

Zunächst konnte festgestellt werden, dass die Corona-Pandemie auch am Tierschutzverein und Tierheim nicht spurlos vorübergegangen ist:

Frau Schweitzer hat plausibel dargestellt, dass sich die Corona-Situation dieses Jahr stark beim Tierschutzverein auswirken wird. Der Ausblick auf die nächsten Jahre fällt ebenso bescheiden aus, weil die Tierheime in Baden-Württemberg u.a. befürchten, dass viele Haustiere nach Corona wieder „entsorgt“ und dann in Tierheimen landen würden.

Durch die Corona-Pandemie haben der Tierschutzverein und das Tierheim in Berg Einbußen von Pensionseinnahmen und Vermittlungen und zugleich weiterhin Aufwendungen bei Fundtieren hinzunehmen. Der Wegfall von ansonsten kalkulierten Einnahmequellen, wie dem „Tag der offenen Tür“, Weihnachtsmärkte und Schulsammlungen, macht dem Verein ebenfalls zu schaffen. Frau Schweitzer erwartet in diesem Jahr Mindereinnahmen in hoher fünfstelliger Summe. Für das nächste Jahr scheint zum Beispiel ein „Tag der offenen Tür“ für das Tierheim zudem unwahrscheinlich, da die aktuell gültigen Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Vorgehen:

Die aktuelle Vereinbarung aus dem Jahr 2018 ist mit der Pauschale für die laufenden Sach- und Betriebskosten sowie für Reparatur-, Sanierungs- und Investitionskosten bei 1,20 Euro pro Einwohner bis zum 31.12.2020 festgeschrieben worden.

Frau Schweitzer und Herr Steiner haben sich nach Bewertung der Situation darauf verständigt, die Befristung aus der aktuellen Vereinbarung zu nehmen und die Finanzsituation von Jahr zu Jahr neu zu bewerten. Die Gemeindepauschale soll demnach bis auf Weiteres unbefristet für die nächsten Jahre bei 1,20 Euro pro Einwohner liegen.

Die Verwaltung hält dies für einen sehr guten und praktikablen Weg. Es wird deshalb vorgeschlagen, dem zuzustimmen.

Bei Annahme des Vorschlags wird eine Nachtragsvereinbarung zur Ursprungsvereinbarung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, jährlicher Beitrag ca. 5.500 €

Die Mittel müssen jeweils im Haushalt veranschlagt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Vereinbarung zur Gemeindepauschale für das Tierheim in Berg-Kernen (Tierschutzverein Ravensburg-Weingarten und Umgebung e.V.) wie vorgestellt mit der Aufhebung der Befristung zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt die Verwaltung mit dem Abschluss der entsprechenden Nachtragsvereinbarung.

Protokoll

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen. Sie wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Ohne weitere Diskussion fasst das Gremium bei 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Vereinbarung zur Gemeindepauschale für das Tierheim in Berg-Kernen (Tierschutzverein Ravensburg-Weingarten und Umgebung e.V.) wie vorgestellt mit der Aufhebung der Befristung zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt die Verwaltung mit dem Abschluss der entsprechenden Nachtragsvereinbarung.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11.11.2020

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Smigoc Gemeinderäte: 14
Aktenzeichen: 022.31

TOP 10**Bekanntgaben und Verschiedenes****Protokoll****1) Außenbereichssatzung „Schafmaier“ der Gemeinde Waldburg**

Bürgermeister Smigoc informiert, dass die Gemeinde am Verfahren beteiligt wurde. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

2) Sitzungskalender Gemeinderatssitzungen 2021 / aktualisiert um Termine des Zweckverbands Haslach-Wasserversorgung

Auf den aktualisierten Sitzungskalender wird verwiesen. Es werden keine Einwendungen oder Anfragen vorgebracht.

3) Neubau einer POP-Station bei der Sirgensteinhalle

Bürgermeister Smigoc informiert, dass das Baugesuch der Gemeinde eingereicht ist. Der Technische Ausschuss habe die Verwaltung heute ermächtigt, das Einvernehmen zu erteilen. Der Bauantrag kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

4) Lärmschutzwand im Baugebiet „Bergstraße Süd“

Bürgermeister Smigoc hält fest, dass das Ausschreibungsergebnis im Rahmen der Kostenplanung liegt. Günstigster Bieter ist die Fa. Beck, Mainburg.

5) Breitbandausbau

Bürgermeister Smigoc teilt mit, dass der Förderbescheid des Bundes vorliegt. Es werden 50 % der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Der schriftliche Förderbescheid des Landes steht noch aus. Es gebe aktuell nur mündliche Aussagen, dass das Land fördere. Dennoch sollten die Ingenieurleistungen beauftragt werden, da die Bundesmittel in einer einzuhaltenden Zeitspanne abfließen müssen und der Ausbau

vorangebracht werden soll. Dies trage ein Risiko in sich, denn damit gehe die Gemeinde in Vorleistung. Die Verwaltung hält dies jedoch für vertretbar, da es sich zunächst „nur“ um die Ingenieurleistungen handle.

Ohne weitere Diskussion fasst das Gremium bei 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:

Der Beauftragung der Ingenieurleistungen wird zugestimmt.

6) Verlagerung Bauhof – Aufbau eines Pultdachs oder Sanierung bestehendes Dach

Herr Duller hält fest, dass entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates die Variante Pultdach unter Einbeziehung eines Statikers geprüft wurde. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit ca. 15-20% Mehrbelastung gerechnet werden muss. Das Gebäude müsste statisch ertüchtigt werden. Zur bisher geplanten Dachsanierung in Höhe von ca. 192.000 € müsste man mit Mehrkosten für den Pultdach-Aufbau von ca. 170.000 € rechnen. Gemeinderat Uelk hält diese Kosten für sehr hoch.

Auf Wunsch und mit Zustimmung des Gremiums wird die Sitzung um 20.05 Uhr für eine kurze Beratung in den Fraktionen unterbrochen und um 20.10 Uhr fortgesetzt.

Im Anschluss fasst das Gremium bei 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (2 Personen nicht anwesend) mehrheitlich, den Beschluss:

Angesichts der damit verbundenen Kosten wird kein Pultdach aufgebaut.

7) Bezugspreiserhöhung Mitteilungsblatt

Bürgermeister Smigoc informiert, dass der Bezugspreis für das Mitteilungsblatt zum 01.01.2021 von der Druckerei auf 23,-- €/Jahr und zum 01.01.2022 auf 24,50 €/Jahr erhöht wird. Die Erhöhung wird an die Bezieher weitergegeben.

Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

8) Antrag UB zu Interkommunalem Gewerbegebiet

Auf das den Gremiumsmitgliedern vorliegende mail von Herrn Dr. Kirchner vom 06.11.2020 wird verwiesen. Bürgermeister Smigoc hält fest, dass auch er die Begründung noch nicht so stehen lassen möchte. Nach Rücksprache mit Wolfegg könne er festhalten, dass Wolfegg weiterhin Interesse an einem interkommunalen Gewerbegebiet mit Vogt hat.

Sobald die erneute Beteiligung im Verfahren erfolge, könne die Gemeinde eine Stellungnahme hierzu abgeben.

9) Kleingartenanlage, Wiederaufnahme des B-Planverfahren

Gemeinderat Hymer regt an, die seinerzeit nicht mehr weiterverfolgte Bebauungsplanung „Kleingartenanlage“ wieder aufzugreifen, zumindest die Bedarfe erneut abzu prüfen. Bürgermeister Smigoc hält fest, dass er hierzu zunächst mit den Blumen- und Gartenfreunden in der Angelegenheit Rücksprache halten wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.15 Uhr.